

Merkblatt der Stadt Donauwörth

Förderprogramm Zisterne und Regenwassernutzung

Stand: 20. April 2026 (03)

Hinweise und Bedingungen zu Regenwassernutzungsanlagen wurden am 2. August 2024 ergänzt.

Energie- und Klimaschutzmanagement

Inhalt

Definition Bewilligungsbescheid und Bewilligungszeitraum.....	2
1. Was ist zu beachten?.....	2
2. Förderprogramm Zisterne und Regenwassernutzung	2
2.1 Förderziel.....	2
Definition Zisterne:.....	3
Definition Retentions-Zisterne:	3
2.2 Gegenstand der Förderung	3
2.3 Art und Umfang der Förderung.....	3
Ergänzende Hinweise und Bedingungen zu Regenwassernutzungsanlagen.....	4
2.4 Informationen aus der Entwässerungssatzung (EWS), sowie Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) der Stadt Donauwörth	5
2.5 Antragsberechtigte / Gebietseingrenzung	5
2.6 Antragstellung, Bewilligung, benötigte Unterlagen	5
a. Antrag einreichen	6
b. Bewilligung	6
c. Unterlagen	6
2.7 Inkrafttreten und Befristung des Förderprogramms	7
3. Auszahlung	7
4. Doppelförderung	7
5. Zweckbindungsfrist, Widerruf, Weiterveräußerung, Beschädigung,	7
6. Insolvenz der antragsstellenden Person, Subventionsrecht	8
7. Hinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	8



Das vorliegende Merkblatt regelt die Bedingungen unter denen die Förderung beantragt beziehungsweise gewährt wird.

Definition Bewilligungsbescheid und Bewilligungszeitraum

Bewilligungsbescheid: Nach Eingang und Prüfung des vollständig ausgefüllten Förderantrags und der eventuell zusätzlich benötigten Dokument(e) erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid.

Bewilligungszeitraum: Unter Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum zu verstehen, in dem die bewilligte Maßnahme spätestens durchgeführt und beendet werden muss. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides.

1. Was ist zu beachten?

- ✓ Nur volljährige Personen können eine Förderung erhalten.
- ✓ Die antragstellende Person muss mit der Person, die in den Nachweisen (siehe Ziffer 2.5.c.) genannt wird, identisch sein.
- ✓ Veraltete Antragsdokumente können weiterhin genutzt werden, allerdings finden dabei nur die Bedingungen Anwendung, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung in der gültigen Fassung dieses Merkblattes enthalten sind. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.
- ✓ Die Maßnahme kann zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits begonnen sein. Jedoch müssen die im Förderprogramm genannten Fristen eingehalten werden (siehe Ziffer 2.6: Inkrafttreten und Befristung der Förderungen)
- ✓ Pro antragstellende Person wird pro Förderprogramm und im jeweiligen Förderzeitraum maximal ein Fördergegenstand gefördert
- ✓ Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums um bis zu 3 Monate ist in der Regel auf Antrag möglich. Alle Bedingungen zur Verlängerung sind unter Ziffer 2.5 d. beschrieben.
- ✓ Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Donauwörth. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.
- ✓ Förderanträge können per Onlineformular eingereicht werden (wenn vorhanden), per E-Mail an stefan.roesch@donauwoerth.de oder per Brief an Stadt Donauwörth, Energie- und Klimaschutz, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, geschickt werden.
- ✓ Dieses Merkblatt und der Förderantrag ist ebenfalls im Rathaus, in Papierform erhältlich.

2. Förderprogramm Zisterne und Regenwassernutzung

2.1 Förderziel

Mit dem kommunalen Förderprogramm für Zisterne und Regenwassernutzung möchte die Stadt Donauwörth das Abfließen von Regenwasser regulieren und die Folgen des Klimawandels abmildern.

Durch die Speicherung und Nutzung von Regenwasser für Gartenbewässerung, Toilettenspülungen und andere Zwecke kann der Verbrauch von Trinkwasser erheblich reduziert werden. Dies führt zu niedrigeren Wasserrechnungen.

Zisternen sind eine nachhaltige und wirtschaftliche Lösung, die Wassereinsparungen ermöglicht, Kosten senkt und Umweltschutz fördert. Sie tragen wesentlich zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Wasserressourcen (Schwammstadt) bei.



Definition Zisterne:

Unterirdischer, ortsfester Sammelbehälter zum Auffangen und Speichern von Regenwasser. Sie dient dazu das Regenwasser für den Haushalt oder die Bewässerung nutzbar zu machen.

Definition Retentions-Zisterne:

Zisterne, die zusätzlich die Funktion erfüllt, Regenwasser zurück zu halten und dieses gedrosselt zu versickern oder an die Kanalisation abzugeben.

2.2 Gegenstand der Förderung

- ✓ Fördergegenstand: Erst- und Neuinstallation einer **Zisterne ab einem Nutzvolumen von 3 m³ oder größer. Es gibt zwei Möglichkeiten:**
 - **Notüberlauf** der Zisterne von der Kanalisation **abkoppeln** und anfallendes Wasser auf dem Grundstück versickern zu lassen. Ob dies möglich ist, hängt u. a. von der Bodenart, Grundstücksgröße, Gartenfläche und abflusswirksamer Fläche ab (siehe Ziffer 2.4)
 - **Notüberlauf** der Zisterne **an die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanalisation) anschließen** (siehe Ziffer 2.4)
- ✓ Fördergegenstand: Erst- und Neuinstallation einer **Retentions-Zisterne ab einem Nutzvolumen von 3 m³ oder größer** und einem **Regenwasserrückhaltevolumen von 2,5m³ oder größer mit schwimmender Ablaufdrossel und Filter. Ein Anschluss** bzw. Notüberlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanalisation) darf vorhanden sein.
- ✓ Fördergegenstand: Erst- und Neuinstallation einer **Regenwassernutzungsanlage** mit getrennter Hausinstallation und den notwendigen Einrichtungen zur Filterung, Speicherung, und Druckerhöhung. Bedingung ist, dass mindestens eine Toilette angeschlossen wird. Die Betriebssicherheit ist durch einen Fachinstallateur zu bestätigen, den Einbau eines Zwischenzählers darf nur eine fachkundige Person vornehmen.
- ✓ **Garantie: Mindestens 25 Jahre**
- ✓ Eine **Filtereinrichtung** ist zwingend erforderlich, damit nicht durch evtl. Verschmutzungen des Regenwassers die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes beeinträchtigt wird.
- ✓ Förderfähig sind Planungs-, Material und Baukosten. Bei Eigenleistung sind nur die Materialkosten förderfähig.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Fördergegenstand	Fördersatz (Ermittlungsbasis: Bruttopreise)
Zisterne (Nutzvolumen mindestens 3m ³) aus PE mit Recycling-Material* oder Beton (vgl. Ziffer 2.2)	Maximal 25% Maximal 1.000 € pro Grundstück
Retentions-Zisterne (Kombination aus Zisterne und Regenwasserrückhaltung) (vgl. Ziffer 2.2)	Maximal 30% Maximal 1.200 € pro Grundstück
Regenwassernutzungsanlage; mindestens Anschluss einer Toilette (vgl. Ziffer 2.2)	Maximal 30% Maximal 1.200 € pro Grundstück

Hinweise

*Zisternen aus **PE ohne Recycling-Material** sind nicht förderfähig!



- **Dimensionierung Zisternen:** Mindestens **25 l Nutzvolumen / m²** abflusswirksamer Fläche (Bemessung gemäß § 10 a [BGS-EWS](#))
- **Retentions-Zisterne:** Eine **Drosselabflussspende von max. 0,3 l/s/100 m²** angeschlossener abflusswirksamer Fläche ist einzuhalten
- **Nicht förderfähig** sind Zisternen, bzw. Retentions-Zisternen oder Regenwassernutzanlagen auf Grundstücken, wenn im **Bebauungsplan** eine diesem Förderprogramm entsprechende Ausgestaltungsmaßnahme definiert und vorgeschrieben ist.
- **Nicht förderfähig** sind Zisternen, bzw. Retentions-Zisternen oder Regenwassernutzanlagen auf Grundstücken, die im Rahmen eines **Bebauungsplans durch die Stadt Donauwörth errichtet werden/wurden**
- Auf eine **frostfreie Verlegung** ist zu achten
- Regenwassernutzungsanlage: Bestätigung der Betriebssicherheit zu erbringen und der Einbau eines Zwischenzählers erforderlich.
- In Wasserschutzgebieten dürfen grundsätzlich keine Regenwasserzisternen errichtet werden.

Vorschriften

Bei der Errichtung und beim Betrieb sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten:

- Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) vom 01.01.2000
- Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008

Ergänzende Hinweise und Bedingungen zu Regenwassernutzungsanlagen

Die Regenwassernutzung erfordert eine getrennte Hausinstallation und den notwendigen Einrichtungen zur Filterung, Speicherung und Druckerhöhung. Erdverlegte Leitungen sollten in frostfreier Tiefe verlegt werden. Filter sind zwingend erforderlich.

Die technischen Regeln, insbesondere DIN 1988, DIN 1989 (ergänzende: DVGW von 1994 und die europäische Norm DIN EN 1717) sind einzuhalten und durch einen Fachinstallateur umzusetzen.

Bei der Realisierung einer eventuellen Zuspeisung von Trinkwasser in Trockenperioden ist zu beachten, dass eine direkte Verbindung zwischen Trink- und Regenwasser unzulässig ist. Auch ein Rückfließen im normalen Betriebszustand und im Verstopfungszustand (z.B. durch Laub) ist zu verhindern. Die Zuspeisung kann beispielsweise über einen „freien Trinkwasserauslauf“ in eine Zuleitung zur Retentions-Zisterne/Zisterne erfolgen.

Zudem ist der fachgerechte Einbau eines Zwischenzählers vorzusehen, der die Wassermenge erfasst, der über die Regenwassernutzungsanlage in den Schmutzwasser-/Mischwasserkanal gelangt.

Die Stadtwerke Donauwörth nehmen die fachgerechte Umsetzung der Installation vor Ort ab.

2.4 Informationen aus der Entwässerungssatzung (EWS), sowie Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) der Stadt Donauwörth

Zisterne

Im Falle einer Abtrennung der Entwässerungseinrichtung könnte am letzten Tag des Monats die Niederschlagswassergebühr entfallen, in dem das Grundstück abgetrennt wird (vgl. § 11 (2) BGS-EWS). Siehe Ziffer 2.2

Wenn keine Abtrennung von der Kanalisation erfolgt, könnte die Maßnahme die Gebührenbemessungsfläche vermindern. (vgl. § 10 a (6) BGS-EWS)

Retentions-Zisterne

Die Maßnahme kann die Gebührenbemessungsfläche vermindern. (vgl. § 10 a (6) BGS-EWS)

Regenwassernutzungsanlage

Für die Regenwassernutzungsanlage ist Einbau eines Zwischenzählers erforderlich, der die Abflussmenge in den Schmutzwasserkanal erfasst. Die Grundtarife und weitere Informationen sind im § 9 a (6) BGS-EWS, bzw. § 14 a Entwässerungssatzung (EWS) beschrieben.

Entwässerungssatzung (EWS) vom 1. November 2023

https://www.donauwoerth.de/fileadmin/user_upload/Rathaus/Stadtrecht/Satzungen/Verordnungen_und_Richtlinien/20231101_Entwaesserungssatzung.pdf

Beitrags- und Gebührensatzung (BGS – EWS) vom 1. November 2023

https://www.donauwoerth.de/fileadmin/user_upload/Rathaus/Stadtrecht/Satzungen/Verordnungen_und_Richtlinien/20231101_BGS_EWS.pdf

2.5 Antragsberechtigte / Gebietseingrenzung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen (Eigenheimbesitzer, Mieterinnen und Mieter), sowie gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz und Wirkungskreis in Donauwörth.

Die Installation muss auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Donauwörth umgesetzt werden.

Nicht antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe und Unternehmen, freiberuflich tätige Personen, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und deren Tochtergesellschaften sowie politische Parteien.

2.6 Antragstellung, Bewilligung, benötigte Unterlagen Antragsstellung

Die Förderung ist mit dem Vordruck, bzw. Onlineformular, die auf der Webseite bei der Stadt Donauwörth erhältlich sind zu beantragen.



Der Vordruck ist ebenfalls im Zimmer 106 im Rathaus erhältlich. Weitere Informationen und Fragen zu den Förderungen werden gerne telefonisch unter 0906 789 106 beantwortet.

Bewilligung

a. Antrag einreichen

Bedingung für die Bewilligung ist ein vollständig ausgefülltes Antragsformular, sowie ein Angebot und Beschreibung der Maßnahme. Von Vorteil ist, wenn ein Plan mit eingereicht wird.

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Nach der Prüfung des eingereichten Antrags und dem Vor-Ort-Termin, erhält die antragstellende Person, falls noch Fördermittel zur Verfügung stehen, einen Bewilligungsbescheid.

b. Bewilligung

Der Stichtag für den Bewilligungszeitraum ist das Datum des Bewilligungsbescheides.

Der Bewilligungszeitraum für Zisterne und Regenwassernutzung beläuft sich auf 6 Monate.

c. Unterlagen

Mit dem **Förderantrag** muss mindestens ein Angebot und die Beschreibung der Maßnahme inklusive Skizze oder Plan eingereicht werden.

Innerhalb des Bewilligungszeitraums sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Kaufvertrages, inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder eine Kopie des Kontoauszugs
- Datenblatt, bzw. technische Unterlagen, die eine Erfüllung von Ziffer 2.2 (Gegenstand der Förderung) nachweisen
- Fotodokumentation: Aussagekräftige Fotos der geförderten Maßnahme
- Regenwassernutzungsanlage: Bestätigung über die Betriebssicherheit der Anlage (Einhaltung der aktuell gültigen technischen Regeln insbesondere DIN 1988, DIN 1989) durch einen Installateur, Foto des Zwischenzählers (Einbau des Zählers vgl. Ziffer 2.4)
- Falls benötigt: Einverständniserklärung des Eigentümers
- Gemeinnützig anerkannte Vereine und Organisationen sowie Körperschaften: Nachweis, dass sich der Sitz ihrer Niederlassung in Donauwörth befindet und eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer.

Zur Überprüfung gestattet die antragstellende Person Vertretern der Bewilligungsstelle den Zutritt zu dem betreffenden Grundstück.

Verlängerung des Bewilligungszeitraums

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Der Antrag muss schriftlich, per E-Mail oder telefonisch (0906 789-106) vor dem Ende des Bewilligungszeitraums eingereicht werden.

Hinweis: Bei Versand des Förderantrags und / oder der Unterlagen mit der Post zum Ende des Bewilligungszeitraumes ist daran zu denken, dass die Dokumente frühzeitig und rechtzeitig verschickt werden.

In der Regel wird eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums um 3 Monate gewährt. Eine Verlängerung über das in Ziffer 2.6 genannte Beendigungsdatum des Förderprogramms (31. Juli 2028) hinaus ist nicht möglich. In dem Fall verkürzt sich der Verlängerungszeitraum entsprechend.

2.7 Inkrafttreten und Befristung des Förderprogramms

Bedingung für die Förderung sind die nachfolgend genannten Befristungszeiträume.

Für die Fördergegenstände Zisterne und Regenwassernutzung gilt eine Befristung von 2 Jahren. Eine Antragsstellung und der Erwerb muss zwischen 1. August 2024 und 31. Juli 2028 liegen.

Das Datum des Förderantrags, des Kaufvertrages und der Rechnung bzw. des Leasingvertrages darf nicht vor dem 1. August 2024 oder nach dem 31. Juli 2028 liegen.

Die Förderung endet am 31. Juli 2028.

Wichtig: Für Förderanträge und Unterlagen, die nach dem 31. Juli 2028 eingehen, stehen keine Fördermittel mehr zur Verfügung, auch wenn der Förderantrag und/oder die Unterlagen ein Datum vor dem 31. Juli 2028 tragen. Entscheidend ist der Emaileingang, bzw. der Eingangsstempel im Rathaus.

Hinweis: Bei Versand des Förderantrags und / oder der Unterlagen mit der Post zum Ende der Frist ist daran zu denken, dass die Dokumente frühzeitig und rechtzeitig verschickt werden.

3. Auszahlung

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach der zweiten Vor-Ort-Prüfung per Banküberweisung.

4. Doppelförderung

Eine Doppelförderung (Kumulierung mit anderen Förderprogrammen) ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen z.B. des Bundes, des Landes Bayern, des Landkreises Donau-Ries oder der Stadt Donauwörth beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für dieselbe Maßnahme gestellt werden darf.

5. Zweckbindungsfrist, Widerruf, Weiterveräußerung, Beschädigung, ...

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Der Zeitraum beginnt mit Rechnungsdatum. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen wird der Bewilligungsbescheid nach § 48 ff. VwVfG (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes) zurückgenommen bzw. widerrufen.

Der Weiterverkauf einer geförderten Sache ist frühestens 10 Jahre nach Auszahlung des Förderbetrages förderunschädlich zulässig. Die antragstellende Person verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf oder eine vorzeitige Kündigung der Stadt Donauwörth zu melden. Die Zuwendung ist unter Umständen anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.



Wenn vor Ablauf von 10 Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides die geförderte Sache aufgrund einer Beschädigung oder anderen Schadens nicht mehr nutzbar ist, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend anteilig zurückzuzahlen. Der Antragssteller ist verpflichtet, dies der Stadt Donauwörth unverzüglich mitzuteilen.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde (siehe Ziffer 6).

6. Insolvenz der antragstellenden Person, Subventionsrecht

Über das Vermögen der antragstellenden Person darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt und eröffnet worden sein.

Die Angaben im Antrag sowie die dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) (Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen), sowie Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz (BayStrAG) (Subventionsstrafrecht).

U. a. machen sich Antragsstellende wegen Subventionsbetrugs strafbar, wenn die antragstellende Person über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die antragstellende Person vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wenn die antragstellende Person gegen die auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

7. Hinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Donauwörth, vertreten durch Oberbürgermeister Jürgen Sorré, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906 789-0, E-Mail: stadt@donauwoerth.de.

Die Daten werden erhoben, um die beantragte Förderung für Kleinst-Photovoltaik bearbeiten zu können. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) DSGVO.

Zugang zu personenbezogenen Daten haben nur die Stellen, die diese für die Durchführung der oben genannten Aufgabe benötigen. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht. Es erfolgt keine Datenübermittlung in Staaten außerhalb der EU.

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie diese zur Erfüllung der Aufgabe benötigt werden. Es besteht ein Auskunftsrecht über gespeicherte Daten. Anfragen und Beschwerden werden wir an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Donauwörth weiterleiten, den Sie selbst unter Stadt Donauwörth, Datenschutzbeauftragter, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906 789-0, E-Mail: datenschutz@donauwoerth.de, erreichen können. Auf Verlangen werden Daten sofort gelöscht, wir weisen aber darauf hin, dass wir dann in der Ausübung unserer Aufgaben eingeschränkt sind.

Die Stadt Donauwörth behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.